

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb  
des Landkreises Ludwigslust" vom 12.12.2009**

**geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.07.2010**

**- Lesefassung -**

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. MV S. 687, 719) i.V.m. § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO M-V) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust vom 08.07.2010 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust" erlassen:

**§ 1**

**Rechtsstellung/ Name des Eigenbetriebes**

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust", nachfolgend Eigenbetrieb genannt.
2. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EigVO und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
3. Der Sitz des Eigenbetriebes ist Ludwigslust.

**§ 2**

**Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

1. Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung für den Landkreis Ludwigslust als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Maßgaben:
  - a) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
  - b) des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern
  - c) des Abfallwirtschaftskonzeptes, der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Ludwigslustin den jeweils gültigen Fassungen.
2. Dem Abfallwirtschaftsbetrieb werden folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Sicherstellung der öffentlichen Abfallentsorgung
  - b) Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises,
  - c) Planung und Bilanzierung der Abfallwirtschaft auf der Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes,
  - d) Erarbeitung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung,
  - e) Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung Dritter und Vertragspflege,
  - f) Abfallberatung und Kundenservice, Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung und Durchführung der Widerspruchsverfahren,

- h) Einleitung und Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens,
  - i) Abrechnung abfallwirtschaftlicher Leistungen und Durchführung eines selbständigen Rechnungswesens nach EigVO,
  - j) Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die o.g. Aufgaben,
3. Der Landrat ist berechtigt, gem. § 115 Abs. 6 KV M-V die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich des Abfallrechts, insbesondere
- a) die Überwachung der Entsorgung von Abfällen außerhalb genehmigungsbedürftiger Abfallentsorgungsanlagen nach § 3 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz- Zuständigkeitsverordnung (AbfBodenSchZV),
  - b) die Durchführung der Verpackungsverordnung nach § 3 Nr. 2 der AbfBodenSchZV,
  - c) die Durchführung der Pflanzenabfalllandesverordnung nach § 3 Nr. 5 der AbfBodenSchZV.

einschließlich der Durchführung der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen. Wenn die Aufgaben nach Buchstabe a, b und c übertragen werden, nimmt der Eigenbetrieb diese im Aufgabenbereich des Landkreises als untere Abfallbehörde wahr. Die für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises anfallenden Kosten werden rechnungsgemäß gesondert dargestellt.

### **§ 3 Stammkapital**

Gemäß § 9 Abs. 1 der EigVO M-V wird von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

### **§ 4 Grundsätze der Betriebsführung**

1. Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen geführt.
2. Der Eigenbetrieb hat kostendeckend zu arbeiten. Gewinne und Verluste sind nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu behandeln.
3. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Ludwigslust zu verwalten und nachzuweisen.

### **§ 5 Betriebsleitung sowie deren Aufgaben und Entscheidungsbefugnis**

1. Der Eigenbetrieb wird durch den Betriebsleiter und für den Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Betriebsleiter geleitet. Beide werden durch den Kreistag des Landkreises Ludwigslust bestellt.
2. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb eigenverantwortlich und selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung, Eigenbetriebsverordnung, Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Kreistages und sei-

ner Ausschüsse vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des Landrates, des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

3. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrenden, nach feststehenden Verhaltensregeln erledigt werden und für den Betrieb und den Landkreis sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Wenn die Aufgaben nach § 2 Nr. 3 Buchstabe a, b und c übertragen werden, gehören diese nicht zur laufenden Betriebsführung.
4. Zu den Aufgaben des Betriebsleiters zählen auch:
  - die Organisation der Betriebsführung
  - der innerbetriebliche Personaleinsatz
  - die Beschaffung von regelmäßig benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Fremdleistungen
  - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und laufenden Erneuerungen
  - der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (Abgabenbescheide, Mahnungen etc.)
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
  - die Organisation und Ausführung des Rechnungswesens
  - die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entsprechend den Bestimmungen der EigVO bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres
  - die Prüfung des Jahresabschlusses soll in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.
5. Für den Betriebsleiter gelten die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft des Landkreises Ludwigslust (z.B. Hauptsatzung, Finanzdienstanweisung) bezüglich der Wertgrenzen für die Auftragserteilung, die Stundung, den Niederschlag und den Erlass von Forderungen entsprechend den Festlegungen für Fachdienstleiter.

Der Betriebsleiter hat den Landrat laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner unverzüglich alle Maßnahmen und Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Dies insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und dies die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

Ungeachtet dessen hat der Betriebsleiter den Landrat vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz im Vergleich zu den Planwerten des Wirtschaftsplanes und den Stand der Investitionsplanung schriftlich vorzulegen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Betriebes**

1. Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Landrat.
2. Der Betriebsleiter vertritt, mit Ausnahme der in § 2 Nr. 3 Buchstabe a, b und c genannten Aufgaben, den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit des Betriebsleiters fallen.
3. Der Betriebsleiter kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheit und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

4. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Landrat und den Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bis 5 TEUR sind keine Formfordernisse einzuhalten. Bis 60 TEUR reicht die Unterschrift des Landrates aus.
5. Bei den nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a. bis j. übertragenen Aufgaben führt der Eigenbetrieb im Schriftverkehr nach außen den Schriftkopf – Landkreis Ludwigslust, Der Landrat, Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust -. Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Angaben des Vertretungsverhältnisses, die von der Betriebsleitung beauftragten Bediensteten mit dem Zusatz „Im Auftrage“. Wenn die Aufgaben nach § 2 Nr. 3 Buchstabe a, b und c übertragen werden, führt der Eigenbetrieb im Schriftverkehr nach außen den Schriftkopf - Landkreis Ludwigslust, Der Landrat als untere Abfallbehörde-. Der Betriebsleiter sowie die von der Betriebsleitung beauftragten Bediensteten unterzeichnen „Im Auftrage“.

## **§ 7**

### **Personalangelegenheiten**

1. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
2. Der Betriebsleiter nimmt im Auftrage des Landrates die Vorgesetztenfunktion über die Beschäftigten des Eigenbetriebes wahr.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung**

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan drei Monate vor Beginn eines jeden Jahres, in der nach der EigVO M-V vorgeschriebenen Form dem Landrat vorzulegen.
3. Nach § 16 Abs. 3 EigVO M-V i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20 TEUR übersteigt.
4. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 14 Abs. 7 EigVO M-V i.V.m § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen gesetzt:
  1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
    - (a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn 10 v.H. der Erträge übersteigt.
    - (b) Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 200 TEUR als wesentlich.
  2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gilt
    - (a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v.H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
    - (b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 15 v.H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 20 TEUR nicht übersteigen.

### **§ 9 Kassenwirtschaft**

1. Für den Eigenbetrieb wird nach § 66 KV-MV eine Sonderkasse eingerichtet.
2. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO).
3. Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

### **§ 10 Sprachformen**

Soweit in dieser Betriebssatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 17.12.2009 in Kraft. Die Änderungen zur Satzung vom 09.07.2010 treten am 01.08.2010 in Kraft.